

Haus Wenge Lanstrop e.V. - Satzung

Beschlossen durch die Gründungsmitgliederversammlung vom 05.10.2021

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2021

neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Haftung

Der Verein führt den Namen „Haus Wenge Lanstrop“.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Vereinssitz ist Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

§ 2 Zweck des Vereins und Verwirklichung der Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO
- die Förderung des Naturschutzes § 52 Absatz 2 Nr.8 AO
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens §52 Absatz 2 Nr. 24 AO

Der Satzungszweck Förderung von Kunst und Kultur § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO wird verwirklicht insbesondere durch Ausstellungen und Veranstaltungen vornehmlich mit regionalen Künstler*innen.

Der Satzungszweck Förderung des Naturschutzes § 52 Absatz 2 Nr.8 AO wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen, um Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten und zu schützen, um auch nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Der Satzungszweck, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens §52 Absatz 2 Nr. 24 AO wird insbesondere verwirklicht durch Zielgruppenprojekte und durch Dialogveranstaltungen mit Vertreter*innen von Verbänden, von Medien, der Politik sowie der Wissenschaft.

Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke insbesondere durch eigenes Tätigwerden sowie durch planmäßiges Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, die gleichartige oder verwandte Zwecke, insbesondere auf den Gebieten Förderung von Kunst und Kultur, Förderung des Naturschutzes und Förderung des demokratischen Staatswesens verfolgen.

Art und Umfang der Kooperation und die kooperierenden Körperschaften ergeben sich aus der Anlage „Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Liste der Kooperationspartner kann durch Beschluss des Vorstands aktualisiert werden; Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und dem Finanzamt anzuzeigen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Körperschaft, nach Maßgabe des § 58 AO Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterzugeben; die Mittelweitergabe kann zusätzlich oder neben Kooperationen nach § 57 Abs. 3 AO erfolgen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, soweit es sich nicht um angemessene Aufwandsentschädigungen im Sinne der §§ 5 und 14 handelt.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern und diese Satzung in ihrer jeweiligen Fassung vorbehaltlos anzuerkennen.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung entscheidet.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber*innen die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, welche über das Aufnahmegesuch abschließend entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung hat in Textform (postalisch oder per Mail) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie bedarf der Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen eines Monats in Textform (postalisch oder per Mail) an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen endgültig.

Dem hiervon betroffenen Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden einmal jährlich Beiträge oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderumlagen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs (z.B. für Investitionen, Reparaturen und dergleichen) erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

Die Obergrenze einer Sonderumlage darf den 4 fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossene Beitrags- und Vergütungsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl / Bestellung von Kassenprüfer*innen

- Festsetzung von Beiträgen, Sonderumlagen und Aufwandsentschädigungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Besetzung der Schiedsstelle
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Vereinsordnungen oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahrs hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der der Vorstand einlädt.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.

Er muss innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn

- mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform (postalisch oder per Mail) unter Angabe von Gründen verlangt,
- die Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erfolglos blieb oder die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds notwendig wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Vereinsmitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der jeweiligen Versammlung bekanntzugeben und zur Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.

Anträge über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet, soweit diese Person nicht zur Wahl ansteht. In diesem Fall übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied nach dem Senioritätsprinzip die Versammlungsleitung während des Wahlvorgangs.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der zu Versammlungsbeginn bestellten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 10 kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung (Video- bzw. Online-Konferenz) einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 10 dieser Satzung nachrangig.

Auch virtuelle Mitgliederversammlungen werden in Textform (postalisch oder per Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/Mailadresse) unter Beifügung der Tagesordnung von dem*der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung der Einladung.

Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Video- bzw. Online-Konferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Video- bzw. Online-Konferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Video- bzw. Onlinekonferenz teilnehmen können.

Der Zugang zu der virtuellen Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern möglich sein. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben des § 10 dieser Satzung.

§ 12 Vorstand

Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorsitzende*r, zwei stellvertretende Vorsitzende) sowie bis zu sechs Beisitzer*innen.

Vorstandsmitglieder können nur natürliche Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit und ohne Beschränkung zulässig.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Nachwahl für den Ablauf der verbleibenden regulären Vorstandsperiode durchzuführen.

Bei der Vakanz eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, die auch nicht unmittelbar durch die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behoben werden kann, kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von längstens einem Jahr eine*n hauptamtliche*n Mitarbeiter*in

des Vereins, der*die zugleich Vereinsmitglied sein muss, zusätzlich mit der Vorstandstätigkeit auf der vakanten Position betrauen.

Sofern dem Vorstand weniger als 6 Beisitzer*innen angehören, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl der vakanten Positionen für den Ablauf der verbleibenden regulären Vorstandsperiode.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmgleichheit hat der*die erste Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vertretung

Der Verein wird im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB jeweils einzeln durch den*die Vorsitzende*n oder eine*r der Stellvertreter*innen vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus neben dem Vorstand für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen eine*n besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 14 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit der Mitglieder der Vereinsorgane und Inhaber von Vereinsämtern ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Auslagen werden im angemessenen Rahmen nach Aufwand/ Beleg erstattet.

Abweichend hiervon kann der Verein aufgrund dieser Satzung für die Wahrnehmung von Organämtern und Vereinsfunktionen eine angemessene Vergütung/Aufwandsentschädigung, die auch den Zeit- und Arbeitsaufwand umfasst, gewähren.

Art und Höhe der Vergütungen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Vergütungsordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt/ bestellt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag des Vorstandes bis zu zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern*innen oder beauftragt alternativ eine*n Angehörige*n der steuerberatenden Berufe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) mit der Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Wiederwahl / Beauftragung ist zulässig.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einem Mitglied, das sich für die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Diese ist zeitlich nicht befristet, kann aber unter den Voraussetzungen des § 7 beendet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen oder Sonderumlagen befreit.

§ 17 Schiedsstelle

Für die vereinsinterne Beilegung von Streitigkeiten zwischen Organen und/ oder Mitgliedern des Vereins wird von der Mitgliederversammlung eine dreiköpfige Schiedsstelle und aus diesem Personenkreis dessen Vorsitzende*r bestellt.

Diese müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ihre Amtszeit beträgt entsprechend den Regelungen für den Vorstand vier Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Schiedsstelle erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Nachbestellung für den Ablauf der verbleibenden regulären Vorstandsperiode.

Sitzungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.

Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Schiedsordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Vereinsauflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, zu der der Auflösungsbeschluss als Antrag seitens des Vorstandes vorzulegen ist.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Verein ist ohne Auflösungsbeschluss aufzulösen, wenn die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands oder die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds auch in der zweiten für die Neuwahl oder Nachwahl einberufenen Mitgliederversammlung erfolglos bleibt.

Sollte die Mitgliederversammlung eine*n hauptamtliche*n Mitarbeiter*in des Vereins gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung für die Dauer von längstens einem Jahr zusätzlich mit der Vorstandstätigkeit auf der vakanten Position betrauen, hat dies für den Zeitraum der Betrauung aufschiebenden Charakter und der Verein ist ohne Auflösungsbeschluss erst aufzulösen, wenn auch innerhalb dieses Zeitraums die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands oder die Nachwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds erfolglos bleibt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung zu

gleichen Teilen für die Förderung von Kunst und Kultur, den Naturschutz und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Dortmunder Stadtbezirk Scharnhorst, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diese steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben.

Für die entsprechende Abwicklung ist seitens der Mitgliederversammlung ein*e Liquidator*in zu bestellen.

Ein solcher Beschluss darf erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Diese Sonderregelung gilt entsprechend bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Sollten seitens des Vereinsregisters redaktionelle Änderungen der zur Eintragung vorgelegten Satzung gefordert werden, so ist der Vorstand berechtigt, diesem durch Mehrheitsbeschluss zu entsprechen.